

Dr. Manuel Mielke



Fall 7



Fall 7

A) Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

- I. Zuständigkeit des BVerfG
→ Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG
- II. Beschwerdeführer
→ § 90 I BVerfGG: „jedermann“
→ (+)
- III. Beschwerdegegenstand
→ § 90 I BVerfGG: Akt der öffentlichen Gewalt
→ hier: Urteil des BVerwG

Fall 7

IV. Beschwerdebefugnis

→ § 90 I BVerfGG: „Behauptung, in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein“

1. Möglichkeit der Verletzung eines Grundrechtes/Grundrechts gleichen Rechtes

a. Art. 9 III GG

→ spezielleres Grundrecht im Verhältnis zu Art. 9 I GG

Fall 7

→ Art. 9 I GG:

- Vereinigung (+), wenn Voraussetzungen des § 2 VereinsG erfüllt:
 - Mehrzahl von Personen
 - freiwillig
 - gemeinsamer Zweck
 - auf Dauer (Abgrenzung zum „Augenblicksverband“)
 - Mindestmaß an Organisation
- positive/negative Vereinigungsfreiheit
 - (P) negative Vereinigungsfreiheit bzgl. ö.-re. (Zwangs-) Vereinigungen
- Individual-/Kollektivgrundrecht

Fall 7

→ Art. 9 III GG:

- „Koalitionsfreiheit“
- Unterschied zu § 9 I GG insb. im engeren Zweck: Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen
- geschützt sind sowohl der Zusammenschluss als auch die wesensprägenden Tätigkeiten im Rahmen des Zusammenschlusses

→ hier: Verletzung der Koalitionsfreiheit möglich

Fall 7

2. „gegenwärtig, selbst, unmittelbar“

- selbst & unmittelbar betroffen (+)
- (P) Gegenwärtigkeit der Betroffenheit
 - aus Beamtenverhältnis ausgeschieden
 - aber: Geldbuße „steht“ noch
 - insgesamt eher großzügiges Verständnis

V. Form, Frist

- schriftlich, § 23 BVerfGG (+)
- Monatsfrist, § 93 BVerfGG (+)
- Bezeichnung des verletzten Rechtes und des angegriffenen Aktes der öffentlichen Gewalt, § 92 BVerfGG

Fall 7

VI. RSB

1. Rechtswegerschöpfung, § 90 II BVerfGG (+)

2. Grundsatz der materiellen Subsidiarität

→ bei Urteilsverfassungsbeschwerden ohne Bedeutung

→ Verfassungsbeschwerde zulässig (+)

Fall 7

B) Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

→ Verletzung eines Grundrechtes oder eines grundrechtsgleichen Rechtes erforderlich, BVerfG ist keine *Superrevisionsinstanz*

→ bei Erfolg: § 95 I, II BVerfGG

I. Schutzbereich Art. 9 III GG

1. persönlich

→ (+)

2. sachlich

a. geschützt ist nicht nur das bilden einer Vereinigung, sondern auch Arbeitskampfmaßnahmen fallen in den SB

b. (P) B war Beamter

→ aufgrund des Alimentationsprinzips keine Tariffähigkeit

→ Alimentationspr. ist Teil der *hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums*, Art. 33 Abs. 5 GG

Fall 7

- e.A.: Arbeitskampfmaßnahmen von Beamten sind durch Art. 33 V GG schon aus dem SB ausgenommen
- h.M.: SB ist auch für Beamte eröffnet, Art. 33 V GG kommt allerdings als Rechtfertigung für einen Eingriff in Betracht
 - arg.: die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ergeben sich nicht unmittelbar aus Art. 33 V GG, sondern aus einfachgesetzlicher Regelung; würde der SB durch Art. 33 V GG verkürzt, könnte der (einfache) Gesetzgeber den Inhalt der Verfassung bestimmen
- Schutzbereich eröffnet (+)

Fall 7

II. Eingriff

- das die Disziplinarmaßnahme bestätigende Urteil verkürzt(e) die Möglichkeiten des B, an Arbeitskämpfen teilzunehmen
- Eingriff (+)

III. Rechtfertigung

1. Schranken

- kein ausdrücklicher Vorbehalt in Art. 9 III GG
- kollidierendes Verfassungsrecht
- hier: Art. 33 V GG?
 - die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sollen eine vom politischen Geschehen unabhängige leistungsfähige Verwaltung sicherstellen

Fall 7

- Treuepflicht / Lebenszeitprinzip / Alimentationsprinzip
- Streikverbot für Beamte ist selbst eigenständiges Prinzip der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums
- einfach gesetzlich konkretisiert in § 34 I BeamStG (Treuepflicht)

2. praktische Konkordanz

a. Schwere des Eingriffes

- keine Möglichkeit, durch Streik auf das eigene Beschäftigungsverhältnis einzuwirken
 - aber: vielseitige Kompensation (§ 53 BeamStG, Alimentationsprinzips, Lebenszeitprinzip)
- Eingriff hat kein sehr hohes Gewicht

Fall 7

- b. weitere Abschwächung des Eingriffes durch Einräumung eines Streikrechtes für Beamte außerhalb des „Kernbereichs“ des Art. 33 IV GG möglich?
 - im Einzelfall nicht immer klar abgrenzbar, wo hoheitliches Tätigwerden vorliegt und wo nicht
 - Gleichbehandlungsproblematik zwischen „Kernbereichsbeamten“ und „Randbereichsbeamten“
 - Gefahr der Aufgabe einer belastbaren Verwaltung
- Einführung eines Streikrechtes für „Randbereichsbeamte“
(-)

Fall 7

- c. anderes Ergebnis wegen Art. 11 I EMRK?
 - keine unmittelbare Bindung der BRD durch Urteil gegen die Türkei, Art. 46 EMRK
 - im Übrigen folgt aus dem (eben nicht: Verfassungs-) Rang der EMRK, dass sie lediglich als Auslegungshilfe herangezogen werden kann, wobei nationale Besonderheiten Berücksichtigung finden müssen
 - Übertragbarkeit des Inhalts von Urteilen gegen andere Länder findet ihre Grenzen in mangelnder Vergleichbarkeit der Sachverhalte
 - hier: Türkei hat „Beamte“ von vornherein aus dem Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit ausgeklammert
 - ferner: Rechtfertigung nach Art. 11 II EMRK möglich

Fall 7

- Rechtfertigung des Eingriffs (+)
- Verfassungsbeschwerde zulässig, aber unbegründet

GR-Schranken (= Art des Gesetzesvorbehalts)

einfach

→ Art. 2 I GG

→ Art. 12 I 2 GG

→ Art. 14 I 2 GG

qualifiziert

→ Art. 5 II GG: „allgemeine Gesetze“

→ Art. 14 III GG: „Enteignungsent-
schädigung“

einschränkend

→ Art. 8 II GG

↓
nur bei einschränken-
den GV gilt Zitiergebot
(Art. 19 I 2 GG)

z.T. kombiniert (qualifiziert einschränkend): → Art. 13 VII GG

i.Ü. verfassungsimmanent: kollidierendes Verfassungsrecht, insbes. GR Dritter

→ Art. 5 III GG, Art. 9 III GG, Art. 4 I, II GG (str. wegen Art. 136 I, 137 III WRV) ¹³